



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Ver- braucherschutz

Verteiler:
Untere Wasserbehörden,
Düngebehörde der Landwirtschaftskammer

Ansprechpartner im Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz:

Dr. Renate Thole: 0511-120/3354

E-Mail-Adresse: Renate.Thole@mu.niedersachsen.de

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände,
Landvolk Niedersachsen,
NLWKN

Ansprechpartner im Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Jens Becker: 0511-120/2271

E-Mail-Adresse: Jens.Becker@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
23 – 02055/03-0113

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

14.12.2017

Empfehlungen zur Vorgehensweise in Notfallsituationen bei der Lagerung von Gülle, Jauche, Gärrückständen aufgrund der anhaltend nassen Witterung im Herbst 2017

Problem und Veranlassung:

Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sind viele landwirtschaftliche Flächen nicht befahrbar. Eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphor war somit nach der Ernte der Hauptfrucht und zur nachfolgenden Herbstbestellung für die jeweils zulässigen Kulturen häufig nicht möglich; seit Beginn der Sperrfristen auf Ackerland und Grünland ist die Aufbringung nicht mehr zulässig. Bei einigen landwirtschaftlichen Betrieben kann es somit zu einer akuten Notfallsituation bei der Lagerung von Gülle, Jauche und Gärrückständen kommen, weil die Lagerkapazitäten erschöpft und ergänzende Kapazitäten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Für Fälle, in denen sich Betriebe in einer solchen Notstandssituation an die zuständigen unteren Wasserbehörden (UWB) wenden und um Hin-

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

weise bitten, wie ein größerer Schaden, z.B. ein Eintrag ins Grundwasser, in ein Oberflächengewässer oder in die Kanalisation, zu verhindern ist, werden die nachfolgenden Empfehlungen ausgesprochen.

Die UWB sollte sich in einem solchen Fall stets in enger Abstimmung mit der Düngbehörde äußern.

Um für diese Fälle eine einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen werden folgende Empfehlungen gegeben:

Wird in einem akuten Notfall zur Verhütung eines größeren Schadens das Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche geduldet, geschieht dies auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 WHG. Dementsprechend müssen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Voraussetzung für eine solche Duldung ist die nachweisbare Prüfung aller möglichen Alternativen, wie z.B. Lagerung in benachbarten Betrieben mit Aufnahmekapazitäten oder Aufnahme bei einer Güllebörse oder Biogasanlage sowie Reaktivierung stillgelegter, aber betriebsbereiter Lageranlagen.

Kommt die Untere Wasserbehörde (in Abstimmung mit der Düngbehörde) zu dem Schluss, dass die Aufbringung einer zur Gefahrenabwehr notwendigen Güllemenge auf landwirtschaftliche Flächen erforderlich ist, kann diese als Notstandsmaßnahme in Betracht kommen. Folgende Beschränkungen sollen auch in einer solchen Situation eingehalten werden:

- Keine Aufbringung auf Flächen, die nicht durchgängig bewachsenen sind. Kulturen mit durchgängigem Bewuchs sind insbesondere Winterraps, Feldgras, Zwischenfrüchte und Grünland.
- Keine Aufbringung über eine Menge von 10 m³/ha hinaus.
- Festlegung der Gesamtmenge für den Betrieb in m³.
- Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewässern I., II., und III. Ordnung von mindestens 10 m. Auf Flächen mit Gräben ist ein direkter Eintrag oder das Abschwemmen von Düngemitteln über Gräben in Gewässer unbedingt zu vermeiden.
- Aufbringung nur auf ebenen Flächen; keine Aufbringung auf hängigen Flächen, die an Gewässer angrenzen.

- Ausbringung ausschließlich mit bodennaher Ausbringtechnik (z.B. Schleppschlauch).
- Keine Ausbringung in Überschwemmungsgebieten und in Trinkwassergewinnungsgebieten.
- Verpflichtung, die aufgebrauchten Nährstoffmengen (N und P) in der Düngeplanung sowie im Nährstoffvergleich zu berücksichtigen.
- Vorlage eines Lagerraumkonzeptes für Wirtschaftsdünger gem. den Vorgaben im Verwertungskonzept auf Grundlage des neuen Düngerechts (spätestens drei Monate nach der Ausbringung in der Notstandssituation) und fachrechtliche Prüfung durch die Düngebehörde.
- Umfassende Dokumentation.
- Nachrichtliche Unterrichtung der zuständigen Umweltpolizei.
- Keine Ausbringung im Einzugsgebiet der 27 großen niedersächsischen Seen, ggf. Rücksprache mit der obersten Wasserbehörde.¹

Sofern eine Anordnung zur Gefahrenabwehr gemäß § 100 Abs. 1 WHG getroffen wird, sollte diese auf die beschränkenden bzw. verpflichtenden Inhalte gemäß den vorstehenden Rahmenbedingungen konzentriert werden („Keine Aufbringung auf Flächen, die nicht durchgängig bewachsen sind“ usw.). Die eigentliche Durchführung einer Notstandsmaßnahme im Rahmen dieser Bedingungen bedarf - wenn der Notstand objektiv vorliegt - nach § 8 Abs. 2 WHG keiner formellen Zulassung oder Anordnung.

(Dieser Erlass wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben.)

¹ Steinhuder Meer, Dümmer, Zwischenahner Meer, Großes Meer, Hieve, Bederkesaer See, Dahlemer/Hahlemer See, Flögelner See, Balksee, Ewiges Meer, Seeburger See, Okertalsperre, Granetalsperre, Innerstetalsperre, Odertalsperre, Sösetalsperre, Eckertalsperre, Thülsfelder Talsperre, Gartower See, Alfsee, Maschsee, Salzgittersee, Großer See bei Northeim, Baggersee Stolzenau, Baggersee Schladen, Tankumsee, Koldinger Kiessee